

Stellungnahme

zum Entwurf des

Thüringer Erneuerbare-Energien- Wärmegesetzes - ThürEEWärmeG

**nach Maßgabe des Beschlusses der SPD-
Landtagsfraktion**

(Fassung des Entwurfs vom 19. September 2013)

Frankfurt am Main, den 11. Oktober 2013

Die wesentlichen Punkte:

- 1. § 6 ThürEEWärmeG-E um ein bereits bewährtes Fernwärme- und KWK-Effizienzziel ergänzen**
- 2. Die Wegenutzung für Fernwärme dem freien Markt überlassen**
- 3. Zur Stadtentwicklung und zu einzelnen stadtentwicklungsrelevanten Regelungen**

Die unterzeichnenden Verbände danken für die Bereitschaft, sich für Fernwärme einzusetzen und ihren Beitrag zur Energieeinsparung zu nutzen.

Wir sind der Auffassung, dass eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich ist und ein freiwilliger Ausbau und eine freiwillige Effizienzverbesserung der Fernwärme in Zusammenarbeit und mit Unterstützung des Landes Thüringen vorzuziehen ist.

Sollte es doch zu einem Gesetz kommen, wäre anstelle einer landesrechtlichen Regelung grundsätzlich eine bundesweite Regelung wünschenswert. Dann könnten abgestimmte Prozesse und einheitliche Standards (z. B. Berechnungsmethoden, Datenerfassungen, etc.) sowie allgemeingültige Regelungen und Zielvorgaben bundesweit einheitlich geschaffen werden.

1. § 6 ThürEEWärmeG-E um ein bereits bewährtes Fernwärme- und KWK-Effizienzziel ergänzen

Die Anforderungen des § 6 an die Fernwärme halten wir nicht für sinnvoll und bitten darum, sie durch ein Effizienzziel für Fernwärme zu ersetzen. Zur Bewertung der finnischen Methode verweisen wir auf die Stellungnahme des AGFW vom 16. April 2013.

Was kann **Fernwärme** als untrennbares System aus Erzeugung und Verteilung zum **Klimaschutz**, zur Primärenergieeinsparung und **für erneuerbare Energien** beitragen? Die Stärke der Fernwärme liegt in der Primärenergie-Einsparung durch hocheffiziente KWK (W. Lutsch, Präsentation „Systematik der Fernwärme“ vom 8. August 2013), die laufend modernisiert wird (KWKG).

Wir bitten, in § 6 Abs. 1 Satz 1 die Spiegelstriche eins bis drei zu streichen und durch folgenden Spiegelstrich zu ersetzen:

- „- Ab dem 1. Januar 2020 können die Mindestanforderungen auch durch Wärmenetze erfüllt werden, deren Wärme
 - a) zu einem wesentlichen Anteil, mindestens aber 50 % aus KWK-Anlagen oder

- b) aus einer gleichwertigen Kombination von KWK-Anlagen und erneuerbaren Energien beziehungsweise Abwärme im Sinne dieses Gesetzes stammt. Die Nutzung der Wärme aus KWK-Anlagen gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht, wenn die KWK-Anlage hocheffizient im Sinne des Art. 2 Nr. 34 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 S. 1 vom 14.11.2012) ist.“

Mit dieser Vorschrift wird an die bewährte Systematik der Anlage VI des EEWärmeG des Bundes und an die Regelung des § 5 KWKG i. V. m. § 3 Abs. 11 KWKG angeknüpft. Beide Gesetze verweisen auf die Regelungen der EU-KWK-Richtlinie, die nunmehr durch die gleichlautenden Regelungen der Energieeffizienzrichtlinie der EU abgelöst werden soll. Die Referenzwerte dieser Richtlinie werden regelmäßig von der Europäischen Kommission auf den neuesten technischen Stand hin überprüft. Gleichzeitig wird damit die EU-Energieeffizienzrichtlinie durch das Land Thüringen umgesetzt. Dieser Vorschlag dient einer Verschärfung der Anforderungen an Wärmesysteme, die sich am EEWärmeG und am KWKG orientieren.

Der Vorteil dieses Vorschlages ist seine einfache Umsetzbarkeit und seine Einbettung in den europäischen und deutschen Rechtsrahmen. Für die Feststellung der Hocheffizienz von KWK-Anlagen liegen erprobte Verfahren und das bewährte AGFW-Arbeitsblatt FW 308 vor, die die KWK-Anlagenbetreiber für den Hocheffizienznachweis gegenüber dem BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Eschborn) ohnehin für Anträge nach § 5 KWKG und Nachweise nach Anlage VI des EEWärmeG einsetzen. Die entsprechenden Daten sind in den Unternehmen vorhanden. Für BHKW-Betreiber mit KWK-Anlagen mit einer installierten Kapazität von weniger als 1 MW_{elt} sieht die Anlage II der EU-Energieeffizienzrichtlinie Erleichterungen vor. Im Übrigen kann kostengünstig auf das eingeführte und bewährte Nachweisverfahren des § 10 EEWärmeG in Verbindung mit Anlage VI zurückgegriffen werden.

Mit dieser Lösung wird der Rechtszersplitterung vorgebeugt und die Durchführung des Gesetzes vereinfacht und der bürokratische Aufwand minimiert. Damit wird gleichzeitig den Aufsichtsbehörden und den Unternehmen die Arbeit erleichtert und hohe Kosten durch die Einführung aufwendiger neuer Verfahren vermieden. Gleichzeitig wird damit den Anforde-

rungen der Erneuerbaren-Richtlinie genügt, die ähnlich wie die Energieeffizienzrichtlinie die Berücksichtigung von Fernwärme und Kraft-Wärme-Kopplung neben der Berücksichtigung von erneuerbaren Energien fordert.

2. Die Wegenutzung für Fernwärme dem freien Markt überlassen

Wir verstehen, dass die vielen Schwierigkeiten bei der **Ausschreibung** von Strom- und Gasnetzen auch bei **Fernwärmenetzen** das Bedürfnis nach möglichst detaillierten Regelungen nahelegen. Bei der Fernwärme ergeben sich diese Probleme indes nicht. Fernwärmenetze brauchen nicht ausgeschrieben zu werden, da die Wärmeversorgung nicht aufgrund ausschließlicher Rechte erfolgt. Das hat das Bundeskartellamt überzeugend festgestellt (BKartA Sektoruntersuchung Fernwärme Rn. 254; vertiefend Topp, „Müssen Fernwärmenetze ausgeschrieben werden?“, Euroheat&Power, 2013, Heft 4, S. 21 ff).

Der Anwendungsbereich des § 8 Abs. 1 S. 2 ThürEEWärmeG-E ist zu eng gefasst, da er sich nicht auf alle Wärmenetze bezieht, sondern nur auf solche Netze, die keine Wärmenetze im Sinne des Gesetzes sind. Im Übrigen hätte der § 8 Abs. 1 S. 2 ThürEEWärmeG-E keinen Anwendungsbereich, da nach der weiten Definition des Wärmenetzes in § 2 Abs. 2 Nr. 13 ThürEEWärmeG-E nur solche Wärmenetze nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sind, die nicht über die Grundstücksgrenze des Standorts der Wärmeerzeugungsanlage hinaus reichen. Solche Netze benötigen ohnehin keine Wegenutzungsrechte, da der Versorger die Leitungen dann denknotwendig auf eigenem Grund und Boden verlegt oder das Grundstück als dinglich Berechtigter (zum Beispiel als Erbbauberechtigter) benutzen darf.

Die Regelung des § 8 Abs. 2 ThürEEWärmeG-E setzt voraus, dass Fernwärmewegenutzungsrechte als ausschließliche Rechte vergeben werden. Besser wäre es, auf den Wettbewerb zu setzen und den Stand des bereits liberalisierten Wegenutzungsrechts für Fernwärmeleitungen zu nutzen. In denselben Straßen oder in verschiedenen Stadtteilen dürfen nach den heutigen Rahmenbedingungen mehrere Wärme-Contractoren und Nah- oder Fernwärmeversorger auftreten. Deshalb hat jeder Wärmeversorger Anspruch auf Wegenutzungsrechte, auch nach Ablauf eines Gestattungsvertrages (BKartA Sektoruntersuchung Fernwärme Rn. 253). Die Wärmeversorgung kann ohne Weiteres dem freien Markt überlassen werden.

Die Ausschreibung bestehender Wärmenetze würde zudem das einheitliche Fernwärmesystem aus Erzeugung und Wärmenetz auseinanderreißen.

Der Auf- und Ausbau der Fernwärme ist ein mühseliges Geschäft mit großem Investitionsbedarf. Fernwärmenetze sind bis zu achtmal teurer als Gasnetze. Die Investitionsbereitschaft wird nicht gefördert, wenn die Fernwärmeversorger regelmäßig damit rechnen müssen, ihre Netze zu verlieren. Die Regelung des § 8 Abs. 3 S. 1 ThürEEWärmeG-E setzt folglich ein falsches Signal, weil die Laufzeit zu kurz bemessen ist. In diesen Zeiträumen können Fernwärmeversorgungsunternehmen nur schwer ihre immensen Investitionen in die Wärmenetze amortisieren. Sie werden deshalb von vornherein nicht mehr in den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen investieren, wenn sie davon ausgehen müssen, dass sie nach 20 Jahren das Eigentum daran verlieren können.

3. Zur Stadtentwicklung und zu einzelnen stadtentwicklungsrelevanten Regelungen

Mit der Bündelung vorhandener Förderung (siehe Fitnessprogramm) kann Fernwärme ausgebaut werden. Diese Technik ermöglicht im Wärmebereich niedrige sozialverträgliche CO₂-Einsparungskosten und schafft eine erhebliche lokale Wertschöpfung.

Im Einzelnen haben wir folgende Anregungen:

a) Klarstellung des Begriffs Wärmeversorgungskonzept im Sinne des § 5 ThürEEWärmeG-E

§ 5 ThürEEWärmeG-E bezweckt die Förderung lokaler Wärmeversorgungskonzepte. Der Begriff „Wärmeversorgungskonzept“ ist missverständlich und sollte durch den Begriff „Wärmekonzept“ ersetzt werden.

Wärmekonzepte werden von den Kommunen initiiert. Sie sind entweder Teil eines Energiekonzepts (Synonyme: Energiemasterplan; Energetisches Leitbild) und beinhalten eine langfristige Strategie zur Entwicklung der Energieversorgung eines Teilgebiets oder des gesamten Ortsgebiets. Oder sie sind Teil eines Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes (IEKK) der Kommune, das neben dem Teilbereich Wärmeversorgung auch die Teilbereiche Verkehr und Stromversorgung erfasst (AGFW, Schnittstelle Stadtentwicklung und technische Infrastrukturplanung, 2. Auflage 2013, S. 89).

Darüber hinaus gibt es Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (Abkürzungen: INSEK bzw. SEKO). Das sind Stadtentwicklungskonzepte, die neben räumlichen Aspekten möglichst viele relevante Bereiche der Stadtentwicklung einbeziehen, insbesondere die der Sozio-Demografie. Sie erreichen einen hohen Durcharbeitungsgrad und bemühen sich um eine Abstimmung der inhaltlichen Aussagen der betroffenen Bereiche (AGFW/BTU/IER, Kommunale Entwicklungskonzepte im Spannungsfeld zwischen Stadtentwicklung und Energieversorgung, 2010, S. 160; AGFW, Schnittstelle Stadtentwicklung und technische Infrastrukturplanung, 2. Auflage 2013, S. 89).

Energieversorgungskonzepte betreffen hingegen die langfristige Planung des örtlichen Energieversorgers. Mit ihnen werden unter technisch-wirtschaftlichen Bedingungen die möglichen Versorgungsoptionen ermittelt. Wärmeversorgungskonzepte sind ein Teilbereich der Energieversorgungskonzepte (vertiefend zur Unterscheidung zwischen Wärmekonzept und Wärmeversorgungskonzept AGFW/BTU/IER, Kommunale Entwicklungskonzepte im Spannungsfeld zwischen Stadtentwicklung und Energieversorgung, 2010, S. 34 ff.).

b) Klarstellung der Definition des Begriffs Quartier im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 9 ThürEE-WärmeG-E

Der Gesetzesentwurf betrachtet das Quartier als ein soziales System. Demgegenüber geht § 6 EEWärmeG von einem räumlichen Zusammenhang mehrerer Gebäude aus. Ebenso bezieht sich das KfW-Förderprogramm 432 – Energetische Stadtsanierung – auf den Zusammenhang von mindestens zwei Gebäuden. Auf diese Weise können auch Schulen und ähnliche Gebäudekomplexe gefördert werden.

Wir schlagen daher vor, nicht auf das soziale, sondern auf das Infrastruktursystem Bezug zu nehmen.

c) Bezugnahme des Sanierungsfahrplans im Sinne des § 3 Abs. 5 S. 2 ThürEEWärmeG-E auch auf Quartiere

Der Gesetzesentwurf beschränkt den Sanierungsfahrplan nur auf Gebäude. Er sollte sich darüber hinaus im Einklang mit den KfW-Förderprogrammen auch auf Quartiere beziehen.

Wir schlagen daher die Ergänzung des § 3 Abs. 5 Satz 2 ThürEEWärmeG-E vor dem Wort Sanierungsfahrplan um dem Einschub „oder quartiersbezogener“ vor.

d) Ergänzung des Fördersystems des § 3 ThürEEWärmeG-E um eine kombinierte Förderung

Derzeit werden Energieeffizienzmaßnahmen auf unterschiedlichste Weise gefördert, etwa über das KWKG; sodann auf EU-Ebene über das EFRE-Programm, auf Bundesebene über die Städtebauförderung und auf Landesebene über die Landestechnologieförderung.

Derzeit werden Städte und Gemeinden und deren kommunale Unternehmen als maßgebliche Träger der Energiewende vor Ort gefördert (EFRE, Städtebauförderung, Fachförderung, u. a. durch die KfW, durch das KWKG u. s. w.). Aufgrund der unterschiedlichen Prozesse und Zuständigkeiten empfiehlt es sich ausdrücklich, die Fördermaßnahmen zu bündeln und auf Quartiersebene an den Zielen des § 1 BBauG auszurichten.

e) Schwellenwert der Gemeindegröße nach § 4 Abs. 1 ThürEEWärmeG-E auf 5.000 Einwohner erhöhen

Der Gesetzesentwurf verpflichtet Kommunen mit mehr als 3.000 Einwohnern zur Durchführung einer Wärmeanalyse.

Im Rahmen der freiwilligen Gemeindereform im Thüringen (vgl. §§ 46 ff. ThürKO) wird eine Mindestgröße von Gemeinden bzw. von Verwaltungsgemeinschaften von mindestens 5.000 Einwohnern angestrebt.

Wir schlagen vor, die Verpflichtungen des § 4 Abs. 1 ThürEEWärmeG-E an diese Einwohnerzahl anzuknüpfen.

f) Datenerhebungsverfahren nach § 4 Abs. 2 und 3 ThürEEWärmeG-E streichen

Der Gesetzesentwurf sieht in § 4 ThürEEWärmeG-E vor, dass Energieunternehmen energiewirtschaftliche Daten an die Kommunen übermitteln (Abs. 3) und letztere dann die Wärmequellen und den Wärmenergiebedarf veröffentlichen (Abs. 2). Diese Regelungen würden den Wettbewerb auf den Energie- und Wärmemärkten beeinträchtigen.

Stattdessen sollte die Datenerhebung in einem geeigneten und standardisierten Verfahren durchgeführt werden (im Einzelnen dazu AGFW, Schnittstelle Stadtentwicklung und technische Infrastrukturplanung, 2. Auflage 2013, S. 64ff).

Wir schlagen daher vor, § 4 Abs. 2 und 3 ThürEEWärmeG-E zu streichen.

g) Beteiligung auch Privater bei der Förderung lokaler Initiativen im Sinne des § 5 ThürEE-WärmeG-E

Der Gesetzesentwurf sieht vor, lokale Initiativen bei der Erstellung von Wärmekonzepten zu fördern. Die Vorschrift bezieht sich dabei offenbar ausschließlich auf kommunale Maßnahmen.

Die Erfahrung zeigt, dass sich gemeinsame Steuerungsgruppen aus örtlichen Vertretern von Politik, Verwaltung, Handwerk, Energieversorgungsunternehmen und Banken bei der Erstellung von Wärmekonzepten bewährt haben (AGFW, Schnittstelle Stadtentwicklung und technische Infrastrukturplanung 2. Auflage 2013, Seite 153 ff.).

Wir schlagen daher eine Klarstellung dahingehend vor, dass lokale Initiativen auch Private umfassen können.

h) Anschluss- und Benutzungsgebote im Sinne des § 9 ThürEEWärmeG-E überdenken

Es wäre sinnvoll, die Regelung der **Kommunalordnung** zum Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme um den Klimaschutz zu ergänzen und in einem Nutzungsgebot oder ein kommunales klimapolitisches Instrument umzuwandeln. Denn gegenwärtig scheitern viele klimapolitische Instrumente in Thüringen trotz der Klarstellung (§ 16 EEWärmeG) vor dem Obergericht.

Darüber hinaus sollte der Einsatz der Instrumente der §§ 1, 9, 34 und 171 BauGB geprüft werden.

i) Sanierungsziel nach § 10 Abs. 4 ThürEEWärmeG-E an die Zielstellung des Gesetzes anpassen

Der Sanierungsfahrplan sieht als Sanierungsziel die Unterschreitung eines bestimmten Primärenergiebedarfs sowie eines bestimmten Wärmedurchgangskoeffizienten vor. Diese Parameter sollten jedoch nicht Ziel der Sanierung, sondern Instrumente zur Erreichung des eigentlichen Ziels, nämlich der Vermeidung von klimaschädlichen Gasen sein, wie es erklärtes Ziel des Gesetzesentwurfs (§ 1 ThürEEWärmeG-E) ist. Aus diesem Grunde sollte Sanie-

rungsziel die Unterschreitung eines bestimmten Werts sein, der sich aus dem CO₂-Äquivalent/Person/Jahr ermittelt. Dieses Ziel kann im Zusammenspiel über verschiedene Maßnahmen erreicht werden, insbesondere der Steigerung der Energieeffizienz, der Reduzierung des Energieverbrauchs und/oder dem Einsatz von erneuerbaren Energien.

Der Zielwert sollte realistisch sein und die Wirtschaftlichkeit und soziale Struktur berücksichtigen (AGFW, Schnittstelle Stadtentwicklung und technische Infrastrukturplanung 2. Auflage 2013, Seite 111 ff.).

Kontakt:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.
Herr RA Adolf Topp
Stresemannallee 30
60596 Frankfurt am Main
Telefon: 069 6304-286
Telefax: 069 6304-458
E-Mail: a.topp@agfw.de

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Mitteldeutschland
Frau Dipl.-Komm.-Wirt. Susan Engel
Schützenplatz 14
01067 Dresden
Telefon: 0351 211101-0
Telefax: 0351 211101-99
E-Mail: susan.engel@bdew-mitteldeutschland.de

Verband kommunaler Unternehmen e. V.
Landesgruppe Thüringen
Herr Dipl.-Kfm. André Ludwig
Fröhliche-Mann-Str. 2
98528 Suhl
Telefon: 03681 495-1720
Telefax: 03681 495-1899
E-Mail: ludwig@vku.de